Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Oberwies

Prüfungsbericht und Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018, des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss kam zu Sitzungen am <u>07.11.2019</u> in der Zeit von <u>1</u>			
Folgende Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren anwesend:			
Claudia Gest			
David Kaffei			
Thomas Klein			
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Rechnungsprüfungsausschussmitglieder anwesend ist. Die gesetzliche Zahl für die Ortsgemeinde Oberwies beträgt It. Satzung drei (§ 110 i. V. m. den §§ 46 V, § 39 GemO und der gültigen Haushaltssatzung)			
Nach der Zahl der erschienen Mitglieder war der Rechnungsprüfungsausschuss beschlussfähig/nicht beschlussfähig.			
In der Sitzung am <u>07.11.2019</u> wurde das Ausschussmitglied <u>Clah Lea Best</u> zur / zum Vorsitzenden gewählt.			
Abstimmungsergebnis: de Ja, de Nein de Stimmenthaltungen, de ungültige Stimmen. de Stimmen. de Stimmenthaltungen, de la ungültige Stimmenthaltungen, de la			
Inhaltsübersicht			

- I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)
 - A. Einleitung und Übersicht
 - B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung'und Feststellungen zur Rechnungslegung
 - C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung
- II. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)
 - A. Einleitung
 - B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)

I. A. Einleitung und Übersicht

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

- 1. Der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Teilrechnungen
 - Bilanz
 - Anhang

wurde am 07.11.2019 vollständig zur Prüfung vorgelegt (§ 108 Abs. 2 GemO).

Er wurde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt (§ 108 Abs. 4 GemO).

- 2. Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen nach § 108 Abs. 3 Gemo
 - Rechenschaftsbericht
 - Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO
 - Anlagenübersicht
 - Forderungsübersicht
 - Verbindlichkeitenübersicht
 - Übersicht, über die das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

waren beigefügt. Sie fehlten / es fehlt			

1.		Die Haushaltssatzung wurde am <u>23.04.2018</u> ,
		Die 1. Nachtragshaushaltssatzung am <u>entfällt</u> ,
		Die 2. Nachtragshaushaltssatzung am entfällt ,
		erlassen.
4.		Die Haushaltssatzung enthielt 135.725 Euro Erträge und 153.128 Euro Aufwendungen (Saldo -17403 Euro), einen Gesamtbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von 123.076 Euro und Auszahlungen von 127.551 Euro (Saldo -4.475 Euro), einen Gesamtbetrag der Einzahlungen von 8.898 Euro und Auszahlungen von 4.423 Euro aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Saldo 4.475 Euro).
	5.	Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Festlegungen der Haushaltshaushaltssatzung und des geprüften und amvom Gemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 GemO festgestellten Jahresabschluss des Vorjahres.
	6.	Die Ergebnisrechung des Jahresabschlusses weist einen Jahresfehlbetrag von
		<u>2.883,10</u> Euro aus,
		Die Finanzrechnung weist einen Finanzmittelüberschuss von 11.598,95 Euro aus.
		Die Bilanzsumme beträgt 679.965,73 Euro (Vorjahr 702.503,50 Euro).
		Die Verbindlichkeiten betragen 340.101,03 Euro (Vorjahr 347.807,00 Euro).

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird dieser Prüfungsbericht erstattet (§ 113 Abs. 3 GemO).

I. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung

- In den Anhang sind diejenige Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Vorgeschriebene Angaben – insbesondere nach der Aufzählung in § 48 Abs. 2 GemHVO – wurde gemacht und erläutert.
- 2. Im Anhang wurden weiter die erheblichen Überschreitungen (über- und außerplanmäßige Erträge und Aufwendungen) erläutert, wobei die Voraussetzungen zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO vorlagen.
- 3. Die Buchführungsunterlagen und Belege standen im erbeteten Umfang vollständig zur Verfügung.

4.	Zur Ergänzung der Buchführungsunterlagen wurden folgende Unterlagen zur Prüerbeten oder vorgelegt und gesichtet: - Grundbuchauszüge - Liefer- und Leistungsverträge (Anlagen der Anordnungen) - Darlehensverträge - Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Abschlussprüfer von Tochterorganisationen - Belegliste mit Zahlungsihformationen - Digitale Belege aus Proxess- Datenbank	fung
	Weitere Unterlagen:	
5.	Im Anhang wurden stichprobenweise geprüft:	
	 ausreichende Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten Aufwendungen, wie Pensionsverpflichtungen, Beihilfe, Ehrensold das Inventar (Buchinventur) ordnungsgemäß erfasst und in Almenge sowie Wert weitergeführt wurde Anlagenübersicht die festgelegte Nutzungsdauer von Vermögensgegenstände (lineare Methode) Forderungsübersicht Verbindlichkeitenübersicht Übersicht, über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 	rt,

6. Der Rechenschaftsbericht war darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und bei den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken. Dabei war auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt wurden (§ 113 Abs. 2 GemO).

Der Rechenschaftsbericht entsprach den gesetzlichen Vorschriften. Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, wurde plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen war die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

A.

Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

7. Vom Ortsbürgermeister und den beauftragten Beamten und Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung sind alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

II. Schlussbericht (§112 Abs. 7 GemO)

II. A. Einleitung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen, der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere der Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und der Vorgänge der Finanzbuchhaltung – wird auf den Prüfungsbericht nach § 113 GemO (Teil I dieses Berichts) Bezug genommen.

II. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Im Rahmen der – stichprobenweisen – örtlichen Rechnungsprüfung wurden folgende Verwaltungsvorgänge geprüft:	20
55510 Forst = Sugdpait / Rucklage Jagdgenossensche	ff
54100 Generalestrapen = Fabracug un tenheltung	
totalist Vergütungen/bemeindenstiter	
Zum Beispiel:	
 Prüfung der Ergebnis- / Finanzrechnung Prüfung Skonti Sichtung der Belege 	
Bemerkungen / Beanstandungen:	
Nachfrage = Vergutungen / Aushilfen 184 - libo-sie	4+

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

- Die Buchführung und das Belegwesen sind nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
- Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.
- Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht festgestellt.
- Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.
 Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.
- 5. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.
- 6. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses vor (§114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
- 7. Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).
- 8. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten vor (§114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis:	Ja: _3_	Nein:	Enthaltungen:
Bad Ems, 07.11.2019 Ort, Datum			
Unterschrift des Vorsitzenden d	es Rechnung	sprüfungsaus	schusses